Lande ist aber auf das, nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Orts, der Einwohnerzahl, den Ackerbau- und Gewerbsverhältnissen, ingleichen nach der Entfernung von Städten und andern mit Handwerkern besetzten Dörfern zu bemessende Bedürfniß zu sehen. Auch dürfen weder die Gemeinde noch der Gerichtsherr sich für die Aufnahme der Handwerker ein Eintrittsgeld in die Gemeinde oder einen jährlichen Kanon und dergleichen Abgabe stipuliren."

Beschluß der ersten Kammer zu §. 10.

Folgende Fassung:

„Gesuche um Aufnahme mehrer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch andrer, als der in der gedachten §. bezeichneten, sind zwar zunächst, sei es von Seiten der Gutsherrschaft, dafern sie obrigkeitliche Befugnisse in diesem Bezuge nicht mehr hat, der Landgemeinden, oder der betheiligten Handwerker selbst, bei der Obrigkeit anzubringen, diese kann jedoch nicht für sich selbst dem Gesuche fügen, sie hat vielmehr nach vernommenem Gutachten des Gemeinderathes, und in den §. 9 bezeichneten Fällen, der Gutsherrschaft, entweder zu der vorgesetzten Regierungsbehörde wegen Auswirkung der Concession Bericht zu erstatten, oder die Supplicanten abfällig zu bescheiden.

Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern) der Recurs an die höhere Behörde frei. Wird ein dergleichen Gesuch dennoch zuerst bei der Regierungsbehörde angebracht, so hat diese es an die betreffende Obrigkeit zuvörderst zur Beschlußnahme abzugeben."

Anderweiter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 10:

Beizutreten, jedoch unter folgender Fassung:

a) Gesuche um Aufnahme mehrer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer, als der in gedachter §. bezeichneten, sind zwar zunächst bei der Obrigkeit anzubringen; diese kann jedoch nicht für sich selbst dem Gesuche fügen, sie hat vielmehr nach vernommener Auslassung des Gemeinderathes und resp. (§. 9) der Gutsherrschaft, entweder zu der vorgesetzten Regierungsbehörde wegen Auswirkung der Concession Bericht zu erstatten, oder abfällige Bescheidung zu ertheilen.

b) Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden.

c) Wenn ein dergleichen Gesuch bei der Regierungsbehörde unmittelbar angebracht wird, so hat diese es zuvörderst an die betreffende Obrigkeit zur Beschlußnahme abzugeben.

d) Aufnahme folgender Anträge in die ständische Schrift:

1) daß im Fall in den alten Erblanden noch Dispensations- und Concessionsquanta bei Ertheilung von Concessionen der hier in Frage befangenen Art gefordert werden sollten, solche künftig in Wegfall gelangen, und

2) daß in der Ausführungsverordnung zu vorliegendem Gesetze die Verwalter der Patrimonialgerichte ausdrücklich angewiesen werden, in jedem Falle, wo die Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande in Frage kömmt, noch vor Fassung einer hauptsächlichen Entschließung die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung darüber zu hören und letztere glaubhaft zu den Acten zu bringen.

Gutachten der Deputation zu §. 10:

ad a. beizutreten.

ad b. Ausscheidung dieses Satzes aus dem Gesetze, und dagegen Aufnahme folgender Erklärung in die ständische Schrift:

„da man übrigens von der Voraussetzung ausgehe, daß, dem Zwecke und Geiste des Gesetzes gemäß, einer Landgemeinde wider ihren Willen ein Handwerker durchaus nicht aufzudringen sei, so sei man der zuversichtlichen Erwartung, daß, sobald an einem Orte auf dem Lande die Verweigerung der Aufnahme eines Handwerkers von der Obrigkeit im Einverständnisse mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe beschlossen worden, die Bestätigung dieses Beschlusses durch die höhere Behörde auch im Fall eines dagegen eingewendeten Recurses nicht ohne überwiegende Gründe, auch nicht ohne daß zuvor an das Ministerium des Innern deshalb Vortrag erstattet worden, werde versagt werden. —

ad c. beizutreten.

ad d. beizutreten, jedoch nach dem Worte:

„Art," unter Einschaltung der Worte: „von der Regierung" —

ad 2 beizutreten bis zu dem Worte:

„kömmt"

und statt der folgenden die Worte zu setzen:

„die von der Gutsherrschaft auf das angebrachte Gesuch gefaßte Entschließung glaubhaft zu den Acten zu bringen." —

Noch sagt die Deputation:

In Bezug auf die §. 10 waltet rücksichtlich des Abschnittes sub

a.

im Wesentlichen bereits Einverständniß unter den Kammern vor; die Deputation hat es aber für ganz unbedenklich erachtet, bei dem stattgefundenen Vereinigungsverfahren sich für die neuerdings von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung auszusprechen, und deren Annahme der ersten Kammer anzuempfehlen, weil in solcher das Nämliche enthalten ist, was von der ersten Kammer beantragt worden, und diese Fassung den Vorzug hat, daß sie jeder, zu Zweifeln führenden allzugroßen Specialität und Casuistik entbehrt, deren es um so weniger bedarf, wenn der sub 2 vorgeschlagene Antrag Genehmigung findet. —

ad b.

Gegen die in dem Abschnitte sub a. erwähnte abfällige Bescheidung hat von der zweiten Kammer die Gestattung eines Recurses nicht zugestanden werden wollen. Hiermit würde sich die Deputation nicht einverstehen können, weil, abgesehen von andern Gründen,

1) die, wenigstens durch ihr Interesse betheiligten Handwerksgenossen nicht einmal gegen die, ihnen ertheilten, aus blos persönlichen Rücksichten entlehnten präjudiciellen Resolutionen gehört werden dürften und könnten, und

2) die Abschneidung des Recurses eine, im Staate völlig unzulässige Emancipation der Unterbehörde von der Cognition der höhern Behörde begründen würde; —

und es erscheint daher nur als ein, von beiderseitigen Deputationen als geeignet anerkanntes Auskunftsmittel zu Behebung der Differenz zu sein, wenn die Bestimmung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines, gegen eine dergleichen abfällige Bescheidung einzuwendenden Recurses aus dem Ge-